

Fragen und Antworten zum Thema Neue Kfz-Steuer und Plaketten für Reisemobile

1 Wie wird die neue Kfz-Steuer für Reisemobile ermittelt?

Die neue Kfz-Steuer für Reisemobile, die am 28. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird rückwirkend zum 01. Januar 2006 erhoben. Die Besteuerung wird sich nach dem Gewicht und der Schadstoffklasse des Reisemobils richten.

Die Steuer bemisst sich je angefangene 200 Kilogramm Gesamtmasse in Abhängigkeit von den Schadstoffklassen S4 bis S0, wobei S4 die zur Zeit für Reisemobile Beste und S0 die schlechteste Schadstoffklasse ist:

	S4	S3 bis S1	S0
Bis 2000 kg	16 €	24 €	40 €
Über 2000 kg	10 €	10 €	10 €
Über 5000kg bis zu 12000 kg			15 €
Über 12000 kg			25 €

Daraus ergeben sich am Beispiel verschiedener Gesamtmassen folgende Steuersätze für Reisemobile:

	S4	S3 bis S1	S0
2,8 t	200 €	280 €	440 €
3,5 t	240 €	320 €	480 €
4,6 t	290 €	370 €	530 €
7,5 t	430 €	510 €	735 €
Obergrenze	800 €	1000 €	offen

Das bedeutet für Reisemobile mit einer Gesamtmasse von 3,5 t, eine Kfz-Steuer von 240 € bei Einstufung in die Schadstoffklasse S4 und 320 € bei der Einstufung in die Schadstoffklasse S3.

2 Woran erkenne ich welche Schadstoffklasse mein Reisemobil hat?

Die Schadstoffklasse ergibt sich aus der Emissions-Schlüsselnummer, die für jedes Fahrzeug in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. So entspricht zum Beispiel die Schlüsselnummer 0601 der Schadstoffklasse S0, die Schlüsselnummer 0610 Schadstoffklasse S1, die Schlüsselnummer 0644 Schadstoffklasse S2, die Schlüsselnummer 0655 Schadstoffklasse S3 und die Schlüsselnummer 0680 der Schadstoffklasse S4. Diese Emissions-Schlüsselnummern sind in der Zulassungsbescheinigung Teil I in Feld 14.1 zu finden.

Reisemobile mit alten Kfz-Scheinen haben in Feld Nr.1 einen entsprechenden Eintrag, wobei die alte Codierung „2105“ der heutigen „06“ und die alte Codierung „1605“ der heutigen „04“ entspricht.

Sämtliche Details finden sich im CIVD-Informationspapier „Schlüsselnummern – Schadstoffklassen – Plaketten“.

3 *Welche Reisemobile erfüllen die zur Zeit beste Schadstoffeinstufung?*

Aufgrund unterschiedlicher europäischer Zertifizierungsvorschriften für Pkw / leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge, die in Punkt 4 beschrieben sind, kommt es bei gleicher Schadstoffgruppe, z.B. EURO 4, zu unterschiedlichen Einstufungen in Schadstoffklassen gemäß deutschem Steuerrecht. Chassis, die sich schwerpunktmäßig im Segment der "3,5 Tonner" konzentrieren, werden im wesentlichen nach der Abgas-Richtlinie für PKW / leichte Nutzfahrzeuge zertifiziert. Unter den Basisfahrzeugen für Reisemobile der Saison 2007 gibt es seit August 2006 auch schon die ersten Chassis, die in der Schadstoffklasse S4 eingestuft sind. Diese sind vorwiegend im Bereich über 3,5 Tonnen angesiedelt und nach der Abgas-Richtlinie für schwere Nutzfahrzeuge zertifiziert. Fahrzeuge der Schadstoffklasse S4, sind an den Emissions-Schlüsselnummern 0635, 0680 und 0681 zu erkennen.

4 *Alle neuen Basisfahrzeuge der Reisemobilgeneration 2007 werben doch mit der Schadstoffgruppe Euro 4. Weshalb haben dann einige nicht die Schadstoffklasse S4?*

Schadstoffklassen und Schadstoffgruppen haben dieselbe Funktion – sie bewirken eine emissionsorientierte Klassifizierung/Eingruppierung von allen Kraftfahrzeugen. Sie beruhen jedoch auf unterschiedlichen Richtlinien zur Homologation der Emissionen. Reisemobile, die nach der Richtlinie 70/220/EWG für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge zertifiziert sind, werden im deutschen Steuerrecht in die jeweils niedrigere Schadstoffklasse abgestuft (zum Beispiel S4 nach S3, S3 nach S2 usw.).

Die Richtlinie 2005/55/EG (Neufassung der Richtlinie 88/77/EWG) für schwere Nutzfahrzeuge sieht diese Abstufung innerhalb der Schadstoffgruppen nicht vor. Die Art der Homologation, d. h. nach welcher Richtlinie das Abgasverhalten geprüft wird, ist abhängig von der technischen und konzeptionellen Auslegung des Basisfahrzeuges.

Die Differenz (S3 – S4) bei der Kraftfahrzeugsteuer beträgt bei den 3,5 Tonnen Reisemobilen lediglich 80 € jährlich.

Darüber hinaus sind Schadstoffklassen und –gruppen in unterschiedlichen Gesetzen verankert. Die Schadstoffklassen werden über die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), die Schadstoffgruppen hingegen über das Bundesimmissionsschutzgesetz definiert. Die Schadstoffklassen regeln daher den Kfz-Steuersatz, die Schadstoffgruppen definieren die Plakette, die auf Grundlage der Kennzeichnungsverordnung ab 1. März 2007 erworben werden kann.

5 *Wie wirkt sich die Kennzeichnungsverordnung auf Kraftfahrzeuge aus?*

Auswirkungen wären – wie bei betroffenen Pkw und Lkw ebenso – Fahrverbote in sogenannten Umweltzonen für Reisemobile ohne Plakette. Viele Städte und Kommunen arbeiten diese lokalen Umweltzonen gerade aus. Die Vorschläge variieren von nur einem kleinen Straßenring (Frankfurt), bis hin zur „Absperrung“ einer gesamten Region (Ruhrgebiet). Fahrverbote sind bisher verschärft für alle Fahrzeuge ohne Plakette angedacht.

Zur Zeit ist nicht klar, ob und in welchem Umfang Umweltzonen noch im Jahr 2007 eingerichtet werden. Fakt ist, dass ca. 8,5 Millionen Kraftfahrzeuge in Deutschland keine Plakette erhalten werden. Eine Nachrüstung, wie z. T. bei Pkw prinzipiell möglich, wird bei den in Frage kommenden Reisemobilen aus technischen Gründen höchstwahrscheinlich nicht angeboten werden können.

Die enorme Tragweite der Kennzeichnungsverordnung wurde mittlerweile von den Städten und Kommunen erkannt. So ist damit zu rechnen, dass viele Städte die Einführung von Umweltzonen und damit verbundene Fahrverbote auf den Beginn 2008 verschieben werden.

6 *Werden alle Reisemobile der Saison 2007 gemäß der Kennzeichnungsverordnung in den zu erwartenden Umweltzonen freie Fahrt haben?*

Die zum 1. März 2007 in Kraft tretende Kennzeichnungsverordnung, die die Luftqualität in besonders feinstaubgefährdeten Gebieten verbessern soll, kann erhebliche Auswirkungen auf rund die Hälfte des Reisemobilbestandes haben. Dies sind vor allem Reisemobile mit den Emissionseinstufungen Euro 1/I und schlechter, die keine Plakette erhalten werden. Mit einer Plakette gekennzeichnet und somit für den Verkehr in Umweltzonen zugelassen, werden alle Reisemobile ab einer Emissionseinstufung von EURO 2/II und besser. Die Kennzeichnung erfolgt durch drei Plaketten (grün, gelb und rot) und auch die Umweltzonen werden an den jeweiligen Straßen durch Schilder ausgewiesen. Alle Reisemobile der Saison 2007 mit der Emissionseinstufung Euro 4/IV werden eine grüne Plakette erhalten und somit in den ab 2008 zu erwartenden Umweltzonen freie Fahrt haben.

7 *Was tut die Caravaningbranche, um die Auswirkung der Fahrverbote auf Reisemobile zu begrenzen?*

Ausnahmen können von den lokalen Behörden in jeder Umweltzone ausgesprochen werden. Der CIVD versucht derzeit, eine reisemobilfreundliche Lösung zu bewirken. Zusammen mit den Verbänden ADAC, dem Deutschen Tourismusverband DTV, dem Caravaning Handelsverband DCHV und dem Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland BVCD wird eine gemeinsame Branchenposition abgestimmt und diese gegenüber den Städten, Kommunen und Regierungspräsidien vertreten.

Der CIVD-Entwurf für ein Positionspapier kann unter www.civd.de eingesehen werden.

Schlüsselnummern - Schadstoffklassen - Plaketten



<u>Nutzfahrzeuge</u>				<u>Personenkraftwagen</u>			
Emissions-Schlüsselnummer 5. und 6. Stelle zu 1 *) (letzten beiden Ziffern dieser Spalte) oder die 4 Ziffern in Feld 14.1 **) (wie in dieser Spalte)	Klartextangabe zu 1. sowie ggf. zu 33 *) oder Feld 14 sowie ggf. zu 22 **)	Schadstoff- klasse nach Anlage XIV §48 StVZO	Geräusch- klasse	Emissions-Schlüsselnummer 5. und 6. Stelle zu 1 *) (letzten beiden Ziffern dieser Spalte) oder die 4 Ziffern in Feld 14.1 **) (wie in dieser Spalte)	Klartextangabe zu 1. sowie ggf. zu 33 *) oder Feld 14 sowie ggf. zu 22 **)	Entsprechen der Emissionseinstufung Pkw-Euro	
				0403 bzw. 9991 0404 bzw. 9991 0405 0406 0407 0408 0409 bzw. 9991 0410 bzw. 9992 0417	SCHADSTOFFARM E BED.SCHADST.ARM C/XXV BEDINGT SCHADSTOFFARM A ANL:XXIV A BEDINGT SCHADSTOFFARM B ANL:XXIV B BEDINGT SCHADSTOFFARM C ANL:XXIV C 93/59/EWG,ANH.I 8.3		
0601 0602	GKL:G1 GKL:G1 OEST	(keine) (keine)	G 1 G 1				
				0401 0402	SCHADSTOFFARM BED.SCHADST.ARM C/XXIII	Euro 1 Euro 1	
0610 0611 0612 0630	SKL:S1 SKL:S1,GKL:G1 SKL:S1,GKL:G1 OEST 93/59/EWG I	S 1 S 1 S 1 S 1	(keine) G 1 G 1 (keine)				
0631	93/59/EWG I,GKL:G1	S 1	G 1	0418 0421 0422 0414 0434 0440 0477 0411 0412 0413 0416	S-ARM:93/59/EWG I S-ARM E2,G:92/97/EWG S-ARM:93/59/I,G:92/97 SCHADSTOFFARM E2 SCHADSTOFFARM E2:5L SCHADSTOFFARM E2:3L SCHADSTOFFARM E2/NACHG. SCHADSTOFFARM E1 BES.SCHADST.ARM 0,08 BES.SCHADST.ARM E1 0,08 SCHADSTOFFARM E2,8.1	Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1 Euro 1	
0632 0640	93/59/I,GKL:G1 OEST 93/59/EWG II	S 1 S 1	G 1 (keine)				
0641	93/59/II,GKL:G1	S 1	G 1	0419 0423	S:93/59/EWG II S:93/59/II,G:92/97/EWG		
0642 0643 0650 0651	93/59/III,GKL:G1 OEST 96/69/EG II 93/59/EWG III 93/59/III,GKL:G1	S 1 S 1 S 1 S 1	G 1 G 1 (keine) G 1	0428 0420 0424	96/69/EG II S:93/59/EWG III S:93/59/III,G:92/97/EWG	Euro 1	
0652 0653 0620 0621	93/59/III,GKL:G1 OEST 96/69/EG III SKL:S2 SKL:S2,GKL:G1	S 1 S 1 S 2 S 2	G 1 G 1 (keine) G 1	0429	96/69/EG III	Euro 1	
0622 0633 0644	SKL:S2,GKL:G1 OEST 96/69/EG I 98/69/EG II;A	S 2 S 2 S 2	G 1 G 1 G 1	0471 0427 0449 0450 0451 0452	91/542/EWG,B 96/69/EG I 98/69/EG II;A 98/69/EG II;A;5L 98/69/EG III;A 98/69/EG III;A;5L	Euro 2 Euro 2 Euro 2 Euro 2 Euro 2 Euro 2	
0654	98/69/EG III; A	S 2	G 1				
0660 0661	94/12/EG(M) 94/12/EG(M),GKL:G1	S 2 S 2	(keine) G 1	0425 0426 0435 0441	SCHADSTOFFARM EURO 2 S-ARM EURO 2"; G:92/97 SCHADSTOFFARM EURO2;5L SCHADSTOFFARM EURO2;3L	Euro 2 Euro 2 Euro 2 Euro 2	

<u>Nutzfahrzeuge</u>				<u>Personenkraftwagen</u>			
Emissions-Schlüsselnummer 5. und 6. Stelle zu 1 *) (letzten beiden Ziffern dieser Spalte) oder die 4 Ziffern in Feld 14.1 **) (wie in dieser Spalte)	Klartextangabe zu 1. sowie ggf. zu 33 *) oder Feld 14 sowie ggf. zu 22 **)	Schadstoff- klasse nach Anlage XIV §48 StVZO	Geräusch- klasse	Emissions-Schlüsselnummer 5. und 6. Stelle zu 1 *) (letzten beiden Ziffern dieser Spalte) oder die 4 Ziffern in Feld 14.1 **) (wie in dieser Spalte)	Klartextangabe zu 1. sowie ggf. zu 33 *) oder Feld 14 sowie ggf. zu 22 **)	Entsprechen der Emissionseinstufung Pkw-Euro	
0634	98/69/EG I;A	S 3	G 1	0447 0448 0444 0445 0446 0430 0431 0436 0437 0442	98/69/EG I;A 98/69/EG I;A;5L EURO 3 EURO 3;5L EURO 3;3L SCHADSTOFFARM D3 SCHADSTOFFARM D3I SCHADSTOFFARM D3;5L SCHADSTOFFARM D3;5L SCHADSTOFFARM D3;3L	Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3 Euro 3	
0645	98/69/EG II;B	S 3	G 1	0467 0468	98/69/EG II;B 98/69/EG II;B;5L	Euro 3 Euro 3	
0655	98/69/EG III; B	S 3	G 1	0469 0470	98/69/EG III;B 98/69/EG III;B;5L	Euro 3 Euro 3	
0670 0671 0635	1999/96/EG;A 1999/96/EG;A,GKL:G1 98/69/EG I;B	S 3 S 3 S 4	(keine) G 1 G 1	0472 0465 0466 0462 0463 0464 0432 0433 0438 0439 0443 0453 0454 0455 0456 0457 0458 0459 0460 0461	1999/96/EG;A 98/69/EG I;B 98/69/EG I;B;5L EURO 4 EURO 4;5L EURO 4;3L SCHADSTOFFARM D4 SCHADSTOFFARM D4I SCHADSTOFFARM D4;5L SCHADSTOFFARM D4;5L SCHADSTOFFARM D4;3L EURO 3 UND D4 EURO 3;5L UND D4 EURO 3;3L UND D4 98/69/EG I;A UND D4I 98/69/EG I;A;5L UND D4I 98/69/EG II;A UND D4I 98/69/EG II;A;5L UND D4I 98/69/EG III;A UND D4I 98/69/EG III;5L UND D4I	Euro 3 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4 Euro 4	
0680 0681	1999/96/EG;B1 1999/96/EG;B1,GKL:G1	S 4 S 4	(keine) G 1	0473	1999/96/EG;B1		
0683 0684	1999/96/EG;B2 1999/96/EG;B2,GKL:G1	S 5 S 5	(keine) G 1	0474	1999/96/EG;B2		
0690 0691	1999/96/EG;C;EEV 1999/96/EG;C;EEV,GKL:G1	EEV EEV	(keine) G 1	0475	1999/96/EG;C;EEV		
0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.	(keine)	(keine)	0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK	keine	
*) alter Kfz-Schein **) Zulassungsbescheinigung Teil I seit Oktober 2005				1) = PKW mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm³ (sofern Schl.Nr. vor dem 26. Juli 1995 zugewiesen worden ist) 2) = PKW für die mit Herstellerbescheinigung zusätzlich sog. Euro-1-Abgasniveau nachgewiesen wird 3) = G-Kat-Fz (sofern sie vor dem 26. Juli 1995 damit ausgerüstet worden sind) 4) = Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm A anerkannt wurden.			